

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufwandsentschädigungen und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Rätzlingen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 17.05.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Die Tätigkeit als Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufwandsentschädigungen und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld für Ratsherren)

- 1) Die Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, und Ausschusssitzungen von 20 € je Sitzung.
- 2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- 3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Gemeinderatsvorsitzenden, seine Vertreter und die Beigeordneten

- 1) Neben den Beträgen aus § 2 (1) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt
 - a) an den Ratsvorsitzenden 100 €
 - b) an seinen 1. Stellvertreter 30 €
- 2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 3,60 € § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung geltend entsprechend.

§ 5 Verdienstaufschlag

- 1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- 2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

§ 6 Auslagen

- 1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,60 € im Monat begrenzt.

§ 7 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt. Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine monatliche Pauschale von 23 €.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird festgesetzt auf monatlich
 - a) für den Gemeindedirektor 100 €
 - b) für den stellv. Gemeindedirektor 25 €
- 2) Führt der stellv. Gemeindedirektor die Dienstgeschäfte des Gemeindedirektors ununterbrochen länger als 3 Monate –den Erholungsurlaub nicht eingerechnet- entfällt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigungen des Vertretenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.1973 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 01.01.1980 , der 2. Änderungssatzung vom 01.07.1983, der 3. Änderungssatzung vom 01.03.1992, der 4. Änderungssatzung vom 01.01.1996 sowie der 5. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Rätzlingen, den 18.05.2021

Gemeinde Rätzlingen

(M. Widdecke)
Gemeindedirektor